

diese Änderungen zur Verbesserung der staatlichen Leitung der Produktion in Industrie und Landwirtschaft im Interesse der stärkeren Teilnahme der Werktätigen an der Leitung des Staates notwendig sind.

(2) Insbesondere kann eine Vereinigung mehrerer landwirtschaftlicher Gemeinden nur dann erfolgen, wenn die Bauern dieser Gemeinden in einer wirtschaftlich gefestigten LPG vereinigt sind, sich eine der Gemeinden als LPG-Zentrum herausgebildet hat und die Genossenschaftsbauern und andere Werktätige dieser Gemeinden die Veränderung vorschlagen. Die Anpassung der Struktur der Gemeinden an die Struktur der LPG muß dem weiteren Aufschwung der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens dienen.

#### § 2

(1) Über Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise, die mit einer Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden sind, entscheidet der Staatsrat.

(2) Über Veränderungen der territorialen Gliederung durch Änderung der Kreiszugehörigkeit von Städten, Ortsteilen oder Flurstücken entscheidet der Bezirkstag nach vorheriger Beschlußfassung der beteiligten Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen. Bei der gleichzeitigen Veränderung der Bezirksgrenzen entscheiden die beteiligten Bezirkstage. Die Veränderungen sind vor Beschlußfassung mit der zuständigen Reichsbahndirektion und der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen abzustimmen.

#### § 3

(1) Die Veränderung der territorialen Gliederung von Städten und Gemeinden erfolgt nach öffentlicher Diskussion und Beratung in den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf Beschluß des Kreistages nach vorheriger Beschlußfassung der beteiligten Gemeindevertretungen. Dabei sind erforderlichenfalls die Namen der Gemeinden und Ortsteile sowie die sich aus § 4 ergebenden Veränderungen in der Zusammensetzung der Volksvertretungen zu beschließen. Die Beschlußfassung über die Gemeindegrenzen hat in Übereinstimmung mit der zuständigen Reichsbahndirektion und der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

(2) Bis zur Veränderung der territorialen Gliederung tragen die einzelnen Volksvertretungen und Räte die volle Verantwortung für die Durchführung aller staatlichen Aufgaben und die Erfüllung der staatlichen Pläne in ihrem Bereich.

#### § 4

(1) Bei der Vereinigung von Städten und Gemeinden bilden die Mitglieder der Volksvertretungen eine gemeinsame Volksvertretung, bis die Neuwahl auf der Grundlage der geltenden Wahlgesetze erfolgt.

(2) Bei der Neubildung von Gemeinden aus Ortsteilen mehrerer Gemeinden bilden die in den jeweiligen Ortsteilen wohnenden oder arbeitenden Gemeindevertreter bis zur Neuwahl eine gemeinsame Gemeindevertretung.

(3) Bei der Umgemeindung von Ortsteilen werden die dort wohnenden bzw. arbeitenden Stadtverordneten

bzw. Gemeindevertreter in die Volksvertretung aufgenommen, in deren Zuständigkeitsbereich der Ortsteil eingegliedert wird.

(4) In den Fällen des Abs. 1 werden die Räte der Städte bzw. Gemeinden zum Zeitpunkt der Vereinigung durch die bisherigen Volksvertretungen aufgelöst.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wählt die neue Volksvertretung auf ihrer konstituierenden Tagung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen den neuen Rat.

#### § 5

(1) Die Bezirkstage und Kreistage haben die Verwirklichung und strenge Einhaltung der Grundsätze dieses Erlasses zu sichern.

(2) Die Räte der Bezirke haben die vorgesehene Vereinigung von Gemeinden, die Neubildung von Gemeinden und die Änderung der Bezirks- bzw. Kreiszugehörigkeit von Städten und Gemeinden dem Sekretariat des Ministerrates spätestens 14 Tage vor der Beschlußfassung durch die Kreistage mitzuteilen. Davon ausgenommen sind Umgemeindungen von Flurstücken und einzelnen Ortsteilen.

(3) Alle entsprechend diesem Erlaß von den Bezirks- und Kreistagen endgültig beschlossenen Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben. Die Bekanntmachung ist über die Räte der Bezirke zu veranlassen. Durch die Räte der Kreise, deren Kreisgebiet von einer Veränderung betroffen ist, sind alle Veränderungen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Beschlüsse der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen.

#### § 6

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, die mit einer territorialen Veränderung im Sinne dieses Erlasses verbundenen Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches selbständig zu regeln.

#### § 7

(1) Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBI. I S. 17);

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zur Verordnung über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBI. I S. 399).

(3) Durchführungsbestimmungen erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 28. Juni 1961

**Der Vorsitzende des Staatsrates**

W. Ilbricht

**Der Sekretär des Staatsrates**

O. Gotsche